

in der betrieblichen Praxis haben sich neben den klassischen Warengutscheinen weitere Gestaltungsmodelle z. B. in Form von elektronischen Benefit- oder Geldkartenmodellen (sog. Mitarbeiter Cards) etabliert. Durch solche elektronische Gutschein-/Geldkarten lässt sich der Aufwand in den Personalabteilungen minimieren, die Mitarbeiter nehmen sie gern als zusätzlichen Gehaltsbestandteil in Anspruch. Allerdings knüpft der Gesetzgeber die steuerliche Anerkennung von solchen Gutschein-/Geldkarten als steuerlich begünstigter Sachbezug ab 1.1.2022 an eine Reihe von Voraussetzungen, die es unbedingt zu beachten gilt und auf die in der unten verlinkten DATEV Mandanteninformation eingegangen wird. Kommen Sie gern auf uns zu, wenn Sie hierzu Fragen haben.

### Mandanten-Info "Warengutscheine und Guthabekarten"



---

#### **FÜR UNTERNEHMER\*INNEN**

#### **Ersetzendes Scannen - Abschied vom Papier**

Es besteht schon seit Längerem die Möglichkeit für Unternehmen, Papierdokumente zu digitalisieren mit dem Ziel, das gescannte Dokument elektronisch weiterverarbeiten und aufzubewahren zu können. Am Ende kann das originale Papierdokument sogar vernichtet werden

(Ersetzendes Scannen), was Geld spart, weil weniger Zeit (z.B. durch die Volltextsuche) und Archivflächen benötigt werden.

Damit die Vorgehensweise des Ersetzenden Scannens die Anforderungen der Finanzverwaltung zur Belegsicherung und -aufbewahrung erfüllt (wird im Rahmen von Betriebsprüfungen kontrolliert), gilt es hierbei, die GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) zu beachten. Eine wichtige Voraussetzung für das Ersetzende Scannen ist daher der Einsatz eines entsprechenden Archivsystems und die Erstellung einer **Verfahrensdokumentation**.

Wie das Ersetzende Scannen einzurichten und durchzuführen ist, wird in der untenstehenden DATEV Mandanteninformation erläutert. Bei Interesse helfen wir Ihnen gerne dabei, eine auf Ihr Unternehmen zugeschnittene GoBD-konforme Verfahrensdokumentation zu erstellen (abgerechnet über unsere üblichen Stundensätze). Melden Sie sich hierfür einfach bei uns.

### Mandanten-Info "Ersetzendes Scannen"

#### Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung

**An alle Arbeitgeber\*innen:** Bitte erinnern Sie alle Ihre Arbeitnehmer\*innen, die im Jahr 2020 Kurzarbeitergeld bezogen haben, daran, dass die verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung für das Jahr 2020 abzugeben. Die Verpflichtung zur Abgabe besteht auch dann, wenn sie bisher keine Steuerklärungen abgeben mussten, da das Kurzarbeitergeld eine Lohnersatzleistung darstellt, deren Bezug zu einer Pflichtveranlagung führt.

Die Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2020 ist um drei Monate verlängert worden. Für nicht Beratene ist die Frist nun statt dem 31.07.2021 der **31.10.2021**. In steuerlich beratenen Fällen ist die Einkommensteuererklärung bis zum **31.05.2022** abzugeben (diese Fristverlängerung muss man übrigens nicht ausnutzen).

Wer die Frist nicht einhält und zunächst abwartet, muss in jedem Fall mit einem Verspätungszuschlag in Höhe von 25 EUR pro Monat rechnen.

Weitere Informationen: [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

#### In eigener Sache: Nutzung von Calendly

Liv Kirsten Jacobsen und Francy Berger nutzen seit einiger Zeit [Calendly](#), eine Terminbuchungssoftware, damit wir schneller und unkomplizierter Termine bereitstellen können. Die möglichen Termine öffnen sich und bei der Buchung entstehen automatisch ein Kalendereintrag und ein Zoom-Link. Bisher wurde das Angebot von den Mandanten sehr gut angenommen. es beim nächsten

Mal einfach aus.

**Hier die Links für Prof. Dr. Jacobsen:**

[Hier](#) kann man einen Termin (15 Min) mit LKJ verabreden

[Hier](#) kann man einen Termin (30 Min) mit LKJ verabreden

**Hier die Links für Francy Berger (Lohnbuchhaltung):**

[Hier](#) kann man einen Termin (10 Min) mit FB verabreden

[Hier](#) kann man einen Termin (15 Min) mit FB verabreden

[Hier](#) kann man einen Termin (30 Min) mit FB verabreden

**Strafverfahren gegen Rückzahler von Corona-Hilfen**

Unbürokratisch und schnell sollte die Auszahlung der Corona-Soforthilfen im Frühjahr 2020 erfolgen. Doch für viele, die besonders hart von den Maßnahmen zur Kontaktbeschränkung betroffen waren, wie etwa Solo-Selbständige und freischaffende Künstler, entpuppt sich diese Hilfe als Danaergeschenk. Denn sie hatten kaum Fixkosten, für die die Hilfen in der Regel bestimmt waren, sondern "nur" Umsatzauffälle, die nicht oder nur zu einem kleinen Teil über die Hilfen abgedeckt wurden. Dies war den meisten Antragstellern so allerdings nicht klar, als sie den Antrag absendeten, in einigen Fällen war es so auch gar nicht kommuniziert worden.

Viele der Empfänger haben die Sofort-Hilfen (aufgrund zwischenzeitlich präzisierter FAQs) freiwillig wieder zurückgezahlt. Allein in Berlin haben bis Mitte August 2021 mehr als 35.000 Corona-Hilfeempfänger wieder Geld an den Staat überwiesen - insgesamt 256 Millionen Euro. Bundesweit sind es sogar fast eine Milliarde Euro.

Absurderweise wurden insbesondere in Berlin nicht selten Strafverfahren gegen freiwillige Rückzahler eingeleitet (und nicht etwa gegen die, die das Geld behalten haben). Gegen mehr als 5.000 Menschen wurde wegen Computerbetrug und Subventionsbetrug ermittelt. 949 dieser Strafverfahren sind inzwischen abgeschlossen. Die meisten davon (909) wurden eingestellt, weil der Tatverdacht sich nicht als ausreichend erwies oder weil lediglich ein geringfügiger Tatbestand zugrunde lag. Lediglich in elf Fällen wurden Strafbefehle erlassen, noch weitaus weniger erhielten eine Strafe. Nur in einem Verfahren kam es zu einer Geldstrafe.

Ist eine Rückzahlung nun ratsam oder nicht? Die Verunsicherung ist gerade jetzt sehr groß, da die Corona-Hilfen separat in den Steuererklärungen ausgewiesen werden müssen, so also auf einen Blick sichtbar wird, ob hier weitere Nachforschungen der Behörden vielversprechend sein könnten.

Weitere Informationen unter: [www.tagesspiegel.de](http://www.tagesspiegel.de) und [www.taz.de](http://www.taz.de)

## **Kurzarbeitergeldverordnung erweitert und verlängert bis 31.12.2021**

Die Erleichterungen beim Zugang zum Kurzarbeitergeld waren bisher auf Unternehmen begrenzt, die Kurzarbeit bis zum 30. September 2021 eingeführt haben. Mit der vierten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung vom 15. September 2021 wurden diese nun auf alle Unternehmen unabhängig vom Zeitpunkt der Einführung der Kurzarbeit ausgeweitet und die volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Weitere Informationen unter: [www.bmas.de](http://www.bmas.de)

## **Scheinselbstständigkeit**

Die Kontrolle von Anstellungsverhältnissen mit freien Mitarbeitern oder Freiberuflern im Hinblick auf eine mögliche Scheinselbstständigkeit im Rahmen von Betriebsprüfungen hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Scheinselbstständigkeit stellt insbesondere in finanzieller Hinsicht ein nicht zu unterschätzendes Risiko für Unternehmen dar, da sie die Nachzahlung von zum Teil hohen Sozialversicherungsbeiträgen zur Folge hat. Für die Schäden kommt dabei grundsätzlich immer der Auftraggeber und nicht der Auftragnehmer auf.

Kriterien für Scheinselbstständigkeit eines Mitarbeiters sind u.a.:

- Nur ein Arbeitgeber
- Verpflichtung zur Einhaltung festgelegter Arbeitszeiten - So deuten in der FIBU etwa Rechnungen, die immer zum gleichen Zeitpunkt und in gleicher Höhe gestellt werden, auf Scheinselbstständigkeit hin.
- Verpflichtung zur Verrichtung der Arbeit in den Räumlichkeiten des Auftraggebers oder an einem von ihm festgelegten Ort
- Nebentätigkeiten für andere Auftraggeber müssen bewilligt werden
- Vertraglich zugesicherter Urlaubsanspruch
- Weisungsgebundene Tätigkeit
- Geringe Stundensätze

Zweifelt der Prüfende an der Selbstständigkeit eines freien Mitarbeiters, wird der AG vor die Möglichkeit gestellt, die SV-Beiträge pauschal nachzuzahlen oder das Beschäftigungsverhältnis durch die Deutsche Rentenversicherung im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens überprüfen zu lassen. Letzteres führt zu einem erheblichen Aufwand, da das Verfahren meist zu keinem anderem Ergebnis kommt und die Mitarbeiter daraufhin rückwirkend angemeldet und die SV-Beiträge für jeden Monat nachgemeldet werden müssen.

Da die Einstufung immer vom Einzelfall abhängig ist, raten wir in Zweifelsfällen dazu, einen Anwalt, der auf SV-Recht oder auf Scheinselbstständigkeit

spezialisiert ist, einzuschalten. Wir dürfen hierzu nur sehr begrenzt beraten.

Weitere Informationen finden sich in der Broschüre der Rechtsanwaltskammer [„Selbständigkeit versus Scheinselbständigkeit“ – Abgrenzung anhand der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts](#)

### **Sozialversicherungspflicht von Gesellschafter-Geschäftsführern/ Familienmitgliedern**

Gesellschafter-Geschäftsführer, also solche Gesellschafter, die sich auch als Geschäftsführer anstellen lassen, können in einem abhängigen und sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur GmbH stehen. Bei Gesellschafter-Geschäftsführern kann jedoch auch ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zur GmbH aufgrund deren Beteiligung am Stammkapital oder besonderer Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag und der sich daraus ergebenden Rechtsmacht von vornherein ausgeschlossen sein. So sind Gesellschafter-Geschäftsführer nicht SV-pflichtig, wenn sie mehr als 50 % Anteil am Stammkapital haben oder durch die sogenannte "Sperrminorität" die Rechtsmacht haben, Beschlüsse zu verhindern, auch wenn sie weniger als 50 % Anteil am Stammkapital haben.

Wird im Rahmen einer Betriebsprüfung der angegebene Sozialversicherungsstatus angezweifelt, kann dies die Nachzahlung von SV-Beiträgen zur Folge haben. Das kann sehr teuer werden. Bei Unklarheiten hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht ließ sich bislang ein durch die Dt. Rentenversicherung durchgeführtes Statusfeststellungsverfahren einleiten. Ab 2022 erfolgt die Prüfung jedoch nicht mehr in demselben Umfang wie bisher, sodass nur noch geprüft wird, ob eine abhängige Beschäftigung vorliegt, nicht aber, ob auch eine Sozialversicherungspflicht besteht. Wir empfehlen daher, zukünftig im Falle von Unsicherheiten einen Rechtsanwalt einzuschalten, denn auch wir sind nicht berechtigt, den Status hinsichtlich der Sozialversicherung zu prüfen.

Vorsicht ist auch bei der Beschäftigung von Familienmitgliedern geboten. Hier erweist es sich oft als schwierig, den Sozialversicherungsstatus korrekt festzulegen. So ist aus steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Sicht abzugrenzen zwischen familiärer Mitarbeit und einem „echten“ Arbeitsverhältnis. Von einer familienhaften Mitarbeit spricht man, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Angehöriger, hilft nur, wenn er Lust hat, und arbeitet unregelmäßig
- Entgelt ist nicht vereinbart, wird nicht regelmäßig gezahlt und steht in keinem Verhältnis zur Arbeitsleistung
- Beschäftigung eines weiteren Arbeitnehmers anstelle des Angehörigen wäre nicht erforderlich

In einem solchen Fall besteht keine Steuerpflicht der gezahlten Bezüge und diese sind nicht als Betriebsausgabe zu verbuchen. Auch hier kann in Zweifelfällen ein Statusfeststellungsverfahren weiterhelfen.

Hinweis: Wird ein Angehöriger "beschäftigt", obwohl ein Arbeitnehmer überhaupt nicht erforderlich ist, weil es nämlich an Arbeit fehlt, liegt weder ein steuer- noch ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vor.

Weitere Informationen unter: [www.ikk-classic.de](http://www.ikk-classic.de) und [www.clearingstelle.de](http://www.clearingstelle.de)

### **Corona-Hilfen: Verlängerung bis zum Jahresende**

Das Förderprogramm **Überbrückungshilfe III Plus** wurde über den September hinaus bis zum **31. Dezember 2021** von der Bundesregierung verlängert. Die Antragstellung für die bis Jahresende verlängerte Überbrückungshilfe III Plus für die Monate Oktober, November und Dezember ist inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit der Überbrückungshilfe III Plus für die Monate Juli, August und September. Auch in der verlängerten Überbrückungshilfe III Plus sind Unternehmen mit einem Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent antragsberechtigt. Unternehmen, die bereits die Überbrückungshilfe III Plus für die Monate Juli bis September 2021 erhalten haben, und weitere Hilfe benötigen, können die Förderung für die Verlängerungsmonate Oktober bis Dezember 2021 einfach über einen Änderungsantrag erhalten. Alle Unternehmen, die bislang noch keinen Antrag auf Überbrückungshilfe III Plus gestellt haben, können jetzt einen Erstantrag für die volle Förderperiode Juli bis Dezember 2021 stellen. Die Antragstellung, welche seit dem 06.10.2021 möglich ist, kann weiterhin ausschließlich durch prüfende Dritte über die Website [ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) erfolgen.

Die Antragstellung für die **Neustarthilfe Plus** für den Förderzeitraum Juli bis September 2021 ist laut [FAQ](#) noch bis zum 31. Oktober auf der Website [ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) möglich. Neu ist, dass seit dem 10. September auch prüfende Dritte Anträge auf Neustarthilfe Plus über die Plattform stellen können. Zudem wurde auch das Förderprogramm Neustarthilfe Plus für die Monate Oktober, November und Dezember verlängert. Für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2021 können Soloselbstständige, deren Umsatz durch Corona weiter eingeschränkt ist, somit zusätzlich bis zu 4.500 Euro Unterstützung erhalten. Die Antragstellung Neustarthilfe Plus für den Zeitraum ab Oktober ist voraussichtlich Mitte Oktober möglich.

Weitere Informationen unter: [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)

---

## **FÜR GRÜNDER\*INNEN**

### **deGUT**

Am 29. und 30. Oktober 2021 gibt es auf den 37. Deutschen Gründer- und Unternehmertagen (deGUT) wieder alles, was Unternehmen für einen guten Start und ein gesundes Wachstum brauchen. Neben einem im Eintrittspreis enthaltenen Seminarprogramm bietet die Messe fundiertes Wissen und Beratung zu allen Themen der beruflichen Selbstständigkeit und Unternehmensführung.

Auch wir werden mit unserem Bachelor-Seminar "New Venture Creation: Unternehmensführung und Unternehmensnachfolge" wieder vor Ort sein und freuen uns schon sehr auf die vielen spannenden Vorträge, Seminare und Workshops.

Zeit: 29. + 30.10.2021 10.00–18.00 Uhr

Ort: ARENA Berlin (Treptow), Eichenstr. 4, 12435 Berlin

Weitere Informationen unter: [www.degut.de](http://www.degut.de)

## **Global Entrepreneurship Monitor**

Seit 21 Jahren untersucht der Global Entrepreneurship Monitor (GEM) das weltweite Gründungsgeschehen. Bis zu 70 Länder erheben jährlich Daten zu nationalen Gründungsaktivitäten und den jeweiligen Rahmenbedingungen, was den GEM zum weltweit größten Projekt der ländervergleichenden Gründungsforschung macht.

Der neue [GEM-Länderbericht](#), der in Kooperation zwischen dem Institut für Wirtschafts- und Kulturgeographie der Leibniz Universität Hannover und dem RKW Kompetenzzentrum entstanden ist, analysiert sowohl Gründungsaktivitäten und -einstellungen als auch gründungsbezogene Rahmenbedingungen in Deutschland im internationalen Vergleich.

Weitere Informationen unter: [www.rkw-kompetenzzentrum.de](http://www.rkw-kompetenzzentrum.de)

---

## **FÜR STEUERMANDANT\*INNEN**

### **Reisekostenvergütung bei beruflich veranlassten Auslandsreisen in 2022 unverändert**

Pandemiebedingt werden die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder nach dem Bundesreisekostengesetz zum 01.01.2022 nicht neu festgesetzt. Die zum 1. Januar veröffentlichten Beträge gelten somit auch für das Kalenderjahr 2022 unverändert fort.

Weitere Informationen unter: [www.datev-magazin.de](http://www.datev-magazin.de)

## Höhere Pauschalen bei berufsbedingten Umzug

Wer berufsbedingt umzieht, kann die Ausgaben dafür steuermindernd geltend machen. Neben größeren Posten wie z. B. Maklerkosten, Fahrtkosten oder Kosten für die Spedition, die einzeln belegt werden müssen, ist auch ein Pauschbetrag für sonstige Umzugskosten absetzbar. Dazu hat das Bundesfinanzministerium neue Umzugspauschalen veröffentlicht, die bereits für Umzüge ab 1. April 2021 gelten.

Arbeitnehmer, die berufsbedingt umziehen, können zunächst eine Pauschale von 870 Euro ansetzen. Für jedes weitere Haushaltsmitglied, z. B. Ehepartner, Kinder, Stief- oder Pflegekinder, kann ein Betrag von jeweils 580 Euro hinzugerechnet werden. Wer umzieht, aber bislang keine eigene Wohnung hatte oder nicht in eine eigene Wohnung zieht, kann bei einem Wohnortwechsel zumindest eine Pauschale von 174 Euro geltend machen. Voraussetzung ist, dass der Umzug aus beruflichen Gründen erfolgte. Dabei kommt es nicht auf die Wegstrecke an, die durch den Umzug zum Arbeitsplatz eingespart wird, sondern auf die geringere Fahrtzeit: Wer durch den Umzug täglich rund eine Stunde weniger für den Weg zur Arbeit benötigt, kann die Pauschalen geltend machen.

Dieses und viele weitere Themen sind in der aktuellen DATEV-Monatsinformation (s. unten) enthalten.

---

## DATEV-Monatsinformation

Die DATEV-Monatsinformation weiter unten als Link. Die Themen der Oktoberausgabe sind:

**Gewinne aus der Veräußerung von Gold ETF-Fondsanteilen**  
**+++ Kindergeld-Rückforderung bei Auszahlung an das Kind +++ Bei berufsbedingtem Umzug erkennt Finanzamt höhere Pauschalen an**  
**+++ Muss eine E-Bilanz bei finanziellem Aufwand von ca. 40 Euro eingereicht werden? +++ Steuerliche Folgen der Bonus-Zahlung von privater Krankenkasse +++ Bareinzahlungen als steuerpflichtige Einnahmen im Wege der Schätzung +++ Neue Regeln durch das Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes**  
**+++ Arbeitslohn durch Übertragung einer Versorgungszusage auf einen Pensionsfonds +++ Private Nutzung des Diensttelefons lohnsteuer-pflichtig? +++ Die Außenprüfung durch das Finanzamt**  
**+++ Zur Aufforderung zur Überlassung eines Datenträgers nach "GDPdU" zur Betriebsprüfung +++ Berechnungsgrundlage für**

## Rentenbescheid muss nachvollziehbar sein +++ Termine Steuern/Sozialversicherung Oktober/November 2021

Monatsinformation Oktober als PDF aufrufen



---

*Copyright © 2021 Prof. Jacobsen Steuerberatungsgesellschaft mbH, All rights reserved.*

Want to change how you receive these emails?  
You can [update your preferences](#) or [unsubscribe from this list](#).

